

Satzung des Studentenwerks München zum Grundbeitrag (Grundbeitragssatzung)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks München hat gemäß Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 95 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Grundbeitragspflicht

Der Grundbeitragspflicht unterliegen alle Studierenden, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen bzw. Einrichtungen unterstehen:

- 1. Ludwig-Maximilians-Universität München,
- 2. Technische Universität München,
- Akademie der Bildenden Künste,
- 4. Hochschule für Musik und Theater München,
- 5. Hochschule für Fernsehen und Film München,
- 6. Hochschule für Politik München,
- 7. Hochschule München,
- 8. Hochschule Rosenheim,
- 9. Fachhochschule Weihenstephan mit Ausnahme der Abteilung Triesdorf,
- 10. Katholische Stiftungsfachhochschule München,
- 11. Munich Business School,
- 12. Sprachen- und Dolmetscherinstitut München sowie
- 13. Blocherer-Schule für freie und angewandte Kunst München.

§ 2 Grundbeitragshöhe

Der Grundbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2013/2014 pro Semester 52,00 EUR.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Grundbeitrags

- (1) Der Grundbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig.
- (2) Der Grundbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (3) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen bzw. Einrichtungen, von denen eine unter § 1 genannt wird, ist der zusätzliche Beitrag an dieser zu entrichten.

Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren unter § 1 genannten Hochschulen bzw. Einrichtungen, können die Studierenden wählen, an welcher dieser Hochschulen bzw. Einrichtungen sie den zusätzlichen Beitrag entrichten.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle einer gleichzeitigen Immatrikulation an mehreren Hochschulen bzw. Einrichtungen im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs; in diesem Fall ist der zusätzliche Beitrag an der Hochschule bzw. Einrichtung zu entrichten, deren immatrikulationsrechtlichen Bestimmungen die Studierenden des gemeinsamen Studiengangs gemäß den Satzungen der beteiligten Hochschulen bzw. Einrichtungen unterliegen.

§ 4 Rückerstattung

Der Grundbeitrag wird rückerstattet, wenn die Immatrikulation bzw. Rückmeldung von Amts wegen oder gemäß einer Satzung der Hochschule bzw. Einrichtung zurückgenommen und der Studierendenausweis von der Hochschule bzw. Einrichtung eingezogen bzw. ungültig gemacht wurde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2013 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 1. April 2008.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. Art. 95 Abs. 8, Art. 13 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG entsprechend der Hochschulbekanntmachungsverordnung vom 4. November 1993, geändert durch Verordnungen vom 15. Dezember 2004 und 16. Juni 2006, in den in § 1 genannten Hochschulen bzw. Einrichtungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Studentenwerks München im Umlaufverfahren zum 25.04.2013.

München 26.04.2013

Dr. Paul Siebertz

Vorsitzender des Verwaltungsrats